



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail




Datum 16. Februar 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615

Aktenzeichen 0221.4-15/134

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 16. Oktober 2020 „Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die OB-Kandidatenvorstellung am 20.10.2020 in der Hans-Martin-Schleyerhalle, Stuttgart“  
Ihr Schreiben vom 30. November 2020  
FragDenStaat #201011

Sehr 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 30. November 2020. Sie hatten sich an uns gewandt, da Ihr Auskunftersuchen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren von der Stadt Stuttgart eine Begründung zur oben genannten Allgemeinverfügung und Sie haben bisher keine Antwort der Stadt erhalten.

Wir haben die Stadt Stuttgart zur Beantwortung Ihrer Anfrage und Stellungnahme aufgefordert und erteilen folgende rechtliche Hinweise:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Sofern eine Fristverlängerung erfolgt, ist der Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe zu informieren.

Zu beachten ist auch, dass der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang eingeschränkt wird durch die Bestimmungen der **§§ 4 bis 6 LIFG**. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Die Allgemeinverfügungen (sofern sie noch Geltungskraft entfalten) sind über die Homepage der Stadt Stuttgart für die Allgemeinheit zugänglich und somit eine allgemein zugängliche Quelle nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG. Ein Anspruch auf die Allgemeinverfügung kommt folglich nicht in Betracht.

Bei einer Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 S.2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg LVwVfG BW. Dieser wurde von der Stadt Stuttgart auch öffentlich bekannt gegeben (§ 41 LVwVfG er-

gänzt durch § 27a LVwVfG). Regelungen zur Begründung von Verwaltungsakten (und Allgemeinverfügungen) finden sich in § 39 LVwVfG.

Gemäß § 39 Nr. 5 LVwVfG bedarf es in der Regel keiner Begründung der Allgemeinverfügung. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Gründe für den Erlass einer Verfügung an sich heraus verständlich ist (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, § 39 VwVfG, Rn. 104).

Sofern aber eine Begründung in Bezug auf die genannte Allgemeinverfügung bei der Stadt Stuttgart vorhanden ist und keine Schutzgründe greifen, ist diese dem Antragsteller nach LIFG zugänglich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg